

Reglement über die Entschädigung der Behördenmitglieder, die Anerkennung der Freiwilligenarbeit und den Auslagenersatz (Entschädigungsreglement)

vom 4. Dezember 2023

*Die Stimmberechtigten der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Langenthal,
gestützt auf Artikel 14 Buchstabe a des Organisationsreglements vom 30. Juni 2014,
beschliessen:*

Art. 1 Gegenstand

Dieses Reglement regelt

- a die Entschädigung der Mitglieder des Kirchgemeinderats und der Kommissionen,
- b Entschädigungen für den Einsatz von Freiwilligen
- c den Auslagenersatz für die Mitarbeitenden, die Behördenmitglieder und die Freiwilligen.

Art. 2 Jahresentschädigung für die Mitglieder des Kirchgemeinderats

¹ Die Mitglieder des Kirchgemeinderats haben Anspruch auf eine pauschale Entschädigung pro Jahr.

² Die Pauschale beträgt

- a für die Präsidentin oder den Präsidenten 12 000 Franken,
- b für die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten 9 000 Franken,
- c für die weiteren Mitglieder 6 000 Franken.

³ Übernimmt ein Mitglied vorübergehend ein zusätzliches Ressort, hat es für die Dauer der Übernahme Anspruch auf eine zusätzliche Entschädigung von 4 000 Franken pro Jahr.

Art. 3 Abgegoltene Leistungen

¹ Mit der Entschädigung nach Artikel 2 sind alle Leistungen im Zusammenhang mit der Ausübung des Amts einschliesslich Teilnahme an Sitzungen des Kirchgemeinderats und von Kommissionen sowie Besprechungen mit Mitarbeitenden oder Dritten abgegolten.

² Vorbehalten bleiben besondere Entschädigungen nach Artikel 4 und die Ansprüche auf Auslagenersatz nach Artikel 7.

Art. 4 Besondere Entschädigungen

¹ Der Kirchgemeinderat kann beschliessen, einem Ratsmitglied im Rahmen bewilligter Mittel für ausserordentlich aufwändige Aufgaben eine angemessene besondere Entschädigung auszurichten.

² Er informiert die Stimmberechtigten an der Kirchgemeindeversammlung über Beschlüsse nach Absatz 1.

Art. 5 Kommissionen

¹ Das zuständige Organ regelt die Entschädigung der Mitglieder ständiger Kommissionen im Erlass (Reglement oder Verordnung), mit dem die Kommission eingesetzt wird.

² Die Entschädigung der Mitglieder nichtständiger Kommissionen richtet sich nach dem Einsetzungsbeschluss.

Art. 6 Freiwillige

Die Kirchgemeinde kann die Mitarbeit von Freiwilligen, beispielsweise für Lager, Gruppenanlässe oder andere besondere Veranstaltungen, durch ein symbolisches Geschenk anerkennen.

Art. 7 Auslagenersatz

¹ Die Mitglieder des Kirchgemeinderats und ständiger oder nichtständiger Kommissionen, die Mitarbeitenden der Kirchgemeinde und Freiwillige haben Anspruch auf Ersatz der tatsächlichen persönlichen Auslagen, die ihnen aus der Erfüllung ihrer behördlichen, dienstlichen oder freiwilligen Tätigkeit erwachsen.

² Sie vermeiden unnötige Aufwendungen. Sie benützen für Reisen wenn möglich den öffentlichen Verkehr.

³ Die Voraussetzungen und die Höhe des Auslagenersatzes richten sich nach den Bestimmungen der kantonalen Personalgesetzgebung.

Art. 8 Amtsräume von Pfarrpersonen

¹ Die Kirchgemeinde sorgt für eine angemessene Ausstattung der Amtsräume der Pfarrpersonen.

² Befinden sich Amtsräume in einer Dienstwohnung oder in einer privaten Wohnung der Pfarrperson, hat die Pfarrperson Anspruch auf eine pauschale Entschädigung für die darauf entfallenden Betriebs- und Nebenkosten von 2 000 Franken pro Jahr.

Art. 9 Pauschale

¹ Der Kirchgemeinderat kann mit Pfarrpersonen und anderen Mitarbeitenden, denen aufgrund ihrer dienstlichen Tätigkeit regelmässig Auslagen erwachsen, eine angemessene pauschale Abgeltung vereinbaren.

² Mit einer Pauschale nach Absatz 1 sind alle Auslagen bis zum Betrag von 50 Franken abgegolten.

Art. 10

¹ Die Kirchgemeinde zahlt die Entschädigungen und den Auslagenersatz nach diesem Reglement monatlich aus.

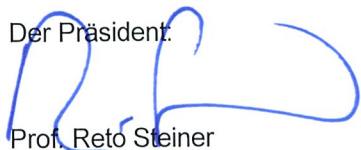
² Sie vergütet den Mitarbeitenden den Auslagenersatz zusammen mit der nächsten Lohnzahlung.

Art. 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Die Stimmberechtigten haben dieses Reglement an der Kirchgemeindeversammlung vom 4. Dezember 2023 angenommen.

Der Präsident:



Prof. Reto Steiner

Der Verwalter:



Urs Hallauer

Auflagezeugnis

Der Verwalter hat dieses Entschädigungsreglement vom 2. November 2023 bis 4. Dezember 2023 in der Verwaltung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Langenthal öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger Oberaargau am 2. November 2023 publiziert.

Langenthal, 4. Dezember 2023

Der Verwalter:



Urs Hallauer

